

Exkurs: Pflicht zur Zeiterfassung

I. EuGH vom 14. Mail 2019 (C-55/18 = CCOO)

1. RL 2003/88/EG vom 4. November 2003
2. Art. 31 Abs. 2 EU-Grundrechtscharta
3. RL 89/391/EWG vom 12. Juni 1989

Regelungen der Mitgliedsstaaten müssen die Arbeitgeber verpflichten ein System einzurichten, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

- objektiv
- verlässlich
- zugänglich

II. Deutsches Recht

§ 16 Abs. 2 ArbZG

Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit, wenn diese 8 Stunden überschreitet

EuGH: Diese Regelung verstößt gegen die RL 2003/88/EG

⇒ Auftrag an den nationalen Gesetzgeber

III. Arbeitsgericht Emden

1. Urteil vom 20.02.2020 (2 Ca 94/19)
2. Urteil vom 24.09.2020 (2 Ca 144/20)
3. Urteil vom 09.11.2020 (2 Ca 399/18)

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

- § 618 BGB (europarechtskonforme Auslegung)
- Berücksichtigung Art. 31 Abs. 2 EU-Grundrechtscharta
- Arbeitszeitrechtliche Dokumentation
- Vergütungspflicht i.d.R. deckungsgleich

IV. BAG Beschluss vom 13.09.2022 (1 ABR 22/21)

1. Kein Initiativrecht des Betriebsrates
2. Gesetzliche Verpflichtung
 - § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG
 - Umfassende Erfassung der Arbeitszeit
 - für alle Arbeitgeber
 - Bezug § 19 Abs. 1 AentG
 - ⇒ tägliche Arbeitszeit
 - ⇒ zuschlagspflichtige Arbeitszeit
 - ⇒ Aufzeichnung innerhalb von 7 Tagen
 - ⇒ Aufbewahrung 2 Jahre

V. Folgen

- ⇒ Keine Vertrauensarbeitszeit
- ⇒ Messung und Kontrolle der Arbeitszeit
- ⇒ Aufzeichnung durch AN genügt nicht
- ⇒ Beweislastumkehr im Vergütungsprozess

Dr. Reinhard Möller
Rechtsanwalt

Handout „Störenfriede im Team. Vom richtigen Umgang mit Bremsern und Miesmachern.“